
Beschlussvorlage zur Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde

Berkenthin am

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamenschildern und Hausnummern

Berkenthin, den 17.06.2026

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamenschildern, Hausnummern und Hinweisschildern in der Gemeinde Berkenthin.

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern stammt aus dem Jahr 2011 und entspricht nicht mehr der gängigen Rechtsprechung. Es fehlen die Regelungen zum Datenschutz und der Datenverarbeitung sowie den Anordnungen im Einzelfall/Befreiungen. Die Satzung bedarf daher einer Neufassung.

Anlagen:

- Satzung über das Anbringen von Straßennamenschildern, Hausnummern und Hinweisschildern in der Gemeinde Berkenthin



Annett Clement

nachrichtlich:

Haushaltsmittel sind nicht erforderlich.

Keine finanziellen Folgewirkungen.

Satzung über das Anbringen von Straßennamenschildern, Hausnummern und Hinweisschildern in der Gemeinde Berkenthin

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026, GVOBl. 2026 Nr. 27 und des § 47 Absatz 3 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG SH) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631), zuletzt geändert am 11.12.2025, GVOBl. 2025 Nr. 168 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Berkenthin vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamenschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Berkenthin, die einen Namen erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft und unterhalten. Die Gemeinde führt ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis gemäß § 3 Absatz 2 StrWG. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Absatz 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Sie sind von dem beabsichtigten Anbringen der Hinweisschilder vorher zu benachrichtigen.
- (3) Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Schilder dürfen durch Bäume, Sträucher, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Schäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Straßennamenschildern entstehen, werden von der Gemeinde Berkenthin auf ihre Kosten beseitigt. Sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 2

Hausnummernbeschilderung

- (1) Für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke in der Gemeinde Berkenthin wird von der Gemeinde Berkenthin eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festgelegt. Bei Bedarf können Buchstaben hinzugefügt werden. Die Gemeinde führt einen Hausnummernplan in vereinfachter digitaler Form.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern bzw. -schilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Dieses gilt auch für eine Neufestlegung oder Änderung der Grundstücksnummer (Hausnummer). Die Grundstückseigentümer sind von einer Neufestlegung der Grundstücks- bzw. Hausnummern zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummern bzw. -schilder müssen so angebracht sein, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sind. Die Sichtbarkeit darf durch Bäume, Sträucher oder sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern oder

Nummernschilder zu verwenden. Die Hausnummern bzw. -schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

- (4) Die Hausnummern bzw. -schilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Bei Gebäuden mit Seiteneingang ist die Hausnummer bzw. das Hausnummernschild unmittelbar an der dem Zugang am nächsten liegenden Gebäudeecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung weiterer Hausnummern bzw. -schilder (Einzel- und Sammelnummern bzw. -schilder) gefordert werden.
- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechend oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Berkenthin zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

§ 3 Hinweisschilder

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ohne Entschädigung zu dulden, dass an ihrer Einfriedung oder Vorgartenmauer oder auf einem sonstigen Teil ihres Grundstücks Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder Vermessungen dienen. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Schäden, die durch das Anbringen, Aufstellen, Verändern, Ausbessern oder Entfernen von Hinweisschildern entstehen, werden von der Gemeinde Berkenthin auf ihre Kosten beseitigt. Sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 4 Ausnahmeregelung

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können auf Antrag durch die Gemeinde Berkenthin zugelassen werden, wenn die Bestimmungen dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würden und deren Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld **bis zu einer Höhe von 50,00 €** festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Berkenthin oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 6 Anordnungen im Einzelfall, Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LVwG), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei der Ausführung der Aufgaben gemäß dieser Satzung ist die Verarbeitung der Daten durch die Gemeinde im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016, S. 72, Amtsblatt L127 vom 23.05.2018, S. 2) sowie dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) in der jeweils geltenden Fassung, zulässig:

Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung werden Daten erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Grundstückseigentümer,
- b) Name, Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name, Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) Bezeichnungen im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer, Grundbuchnummer- und Bezeichnung),
- e) Wohnungs- und Teileigentum sowie
- f) Lage des Grundstückes.

Ferner können durch Mitteilung oder Übermittlung auch weitere personen- und grundstücksbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, erhoben werden:

- 1) Meldedaten der zuständigen Meldebehörden,
- 2) Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
- 3) Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24-28 BauGB und § 3 WoBauErlG,
- 4) Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
- 5) Gewerberegisterdaten,
- 6) Daten der Katasterämter und
- 7) aus Grundstückskaufverträgen.

- 2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Daten gemäß Absatz 1, ein Register mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Für das Register ist ein entsprechendes Verfahrensverzeichnis (VVT) zur notwendigen datenschutzrechtlichen Dokumentation zu erstellen. (vgl. Art 30 DS-GVO)
- (3) Die Übermittlung personen- und grundstücksbezogener Daten an andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist und keine besonderen Schutzinteressen oder Grundfreiheiten der Betroffenen überwiegen.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Dabei sind notwendige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. (vgl. Art. 32 DS-GVO)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.2011 außer Kraft.

Berkenthin,

Gemeinde Berkenthin
Der Bürgermeister

Friedrich Thorn